

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Finmatics GmbH, Lindengasse 41/10, 1070 Wien, FN 466381 f ("**FINMATICS**")

1. GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln gemeinsam mit dem **BESTELLFORMULAR**, sowie den Anlagen zu diesen AGB den rechtlichen Rahmen für (i) die zeitlich auf die Dauer des **VERTRAGS** begrenzte Überlassung der **FINMATICS-SOFTWARE** an den **KUNDEN** gegen Zahlung der in diesen AGB geregelten Lizenzgebühren, (ii) die Einräumung einer nicht ausschließlichen Nutzungslizenz an der **FINMATICS-SOFTWARE** sowie (iii) die Erbringung individueller Dienstleistungen (zB Einschulungs-, Support- oder Entwicklungsleistungen) gegenüber den Geschäftskunden von **FINMATICS**. Diese AGB finden in ihrer jeweils geltenden, dem **KUNDEN** bekanntgegebenen Fassung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, die von **FINMATICS** für den **KUNDEN** erbracht werden, auch dann Anwendung, wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
2. Die in diesen AGB verwendeten Begriffe in Großbuchstaben haben die ihnen in diesem Abschnitt zugewiesenen Definitionen und sind Bestandteil des **VERTRAGS**.
3. **FINMATICS** behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern, und Änderungen dieser AGB vorzunehmen, soweit dies zur Anpassung an geänderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Die Änderungen werden dem **KUNDEN** durch Mitteilung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der **FINMATICS-Website** bekannt gegeben. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der **KUNDE** ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Im Falle des Widerspruchs des **KUNDEN** gegen die Änderung oder Ergänzung der AGB ist **FINMATICS** berechtigt, den **VERTRAG** auf der Grundlage dieser AGB gegenüber dem **KUNDEN** mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen; bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung liegt dem mit dem **KUNDEN** geschlossenen Vertragsverhältnis dann die vor dem Zeitpunkt der Änderung der AGB gültige Version zu Grunde.

"**AGB**" meint diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"**BELEGZEILE**" meint eine Belegzeile in einem **DOKUMENT**;

"**BESTELLFORMULAR**" meint das schriftliche Dokument zu Beginn des **VERTRAGS**, welches die von **FINMATICS** unter dem **VERTRAG** bereitgestellten Leistungen spezifiziert;

"**CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN**" hat die in Abschnitt 5.1 genannte Bedeutung;

"**CONSULTING UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN**" hat die in Abschnitt 5.1 genannte Bedeutung;



"**DOKUMENT**" meint jedwedem Dokument, welches der KUNDE mittels der FINMATICS-SOFTWARE erfasst;

"**ENDBENUTZERVEREINBARUNG**" hat die in Anlage 2 genannte Bedeutung;

"**ERSTPERIODE**" hat die in Abschnitt 13.2 genannte Bedeutung;

"**FINMATICS**" hat die in der Überschrift genannte Bedeutung;

"**FINMATICS-MODUL**" hat die in Abschnitt 2.a.3 genannte Bedeutung;

"**FINMATICS-SOFTWARE**" hat die in der Präambel genannte Bedeutung;

"**FOLGEPERIODE**" hat die in Abschnitt 13.3 genannte Bedeutung;

"**FRONTEND**" meint die Benutzeroberfläche der FINMATICS-SOFTWARE.

"**GÜLTIGKEITSDATUM**" hat die in Abschnitt 13.1 genannte Bedeutung;

"**JAHRESRECHNUNG**" hat die in Abschnitt 11.1 genannte Bedeutung;

"**KONTROLLE**" meint das wirtschaftliche Eigentum an der Mehrheit des Stammkapitals an einer Gesellschaft oder die Befugnis, die Geschäftsführung oder den Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft zu leiten, sei es durch die Mehrheit der Anteile, Stimmrechte, Stimmbindungsverträge oder auf andere Weise;

"**KUNDE**" meint die juristische oder natürliche Person, welche den VERTRAG mit FINMATICS abschließt und im BESTELLFORMULAR genannt ist;

"**KUNDENDATEN**" meint alle Daten und Informationen, in welcher Form oder über welchen Weg auch immer, vom KUNDEN im Rahmen der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE in dieser bereitgestellt werden;

"**LIZENZ**" hat die in Abschnitt 3.1 genannte Bedeutung;

"**LIZENZGEBÜHREN**" hat die in Abschnitt 3.1 genannte Bedeutung;

"**MANGELHAFTE DOKUMENTE**" hat die in Abschnitt 9.2 genannte Bedeutung;

"**MINDESTENTGELT**" hat die in Abschnitt 2.a.3 genannte Bedeutung;

"**NUTZUNGSLIMITS**" meint die in Anlage 1 genannten Beschränkungen für das jeweilige FINMATICS-MODUL, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich der Anzahl der (i) USER des KUNDEN, (ii) BELEGZEILEN oder (iii) API-Calls die jeden Monat über die FINMATICS-SOFTWARE verarbeitet werden können;

"**PARTEIEN**" meint FINMATICS und den KUNDEN gemeinsam und "**PARTEI**" jeden einzeln;

"**REST-API**" meint die von FINMATICS angebotene REST-API-Schnittstelle.

"**RPA-ROBOTER**" meint die automatisierte Bearbeitung von strukturierten Geschäftsprozessen, bei dem repetitive, manuelle, zeitintensive oder fehleranfällige Tätigkeiten durch sogenannte Softwareroboter erlernt und automatisiert ausgeführt werden (Robotic Process Automation).

"**SOFTWAREDOKUMENTATION**" meint die unter support.finmatics.com verfügbare Softwaredokumentation, in der zum GÜLTIGKEITSDATUM geltenden und dem KUNDEN von FINMATICS bekannt gegebenen Fassung;

"**SSC**" meint die ZUSATZFUNKTION "*Shared Service Center Leistungen*", wie sie in der SOFTWAREDOKUMENTATION und [Anlage 1](#) im Detail beschrieben wird, und zwar in allen Varianten;

"**SSC-FEHLERPERIODE**" hat die in Abschnitt 9.3 genannte Bedeutung;

"**SSC-KOSTEN**" hat die in Abschnitt 9.3 genannte Bedeutung;

"**ÜBERSCHREITUNGSPERIODE**" hat die in Abschnitt 8.8.1 genannte Bedeutung;

"**USER**" meint jede Person, die gemäß Abschnitt 7.2 durch den KUNDEN autorisiert wurde, die FINMATICS-SOFTWARE zu benutzen, und für welche der KUNDE eine User-ID und ein Passwort erhalten hat. USER sind zB Angestellte, freie Dienstnehmer oder Berater des KUNDEN;

"**VERBUNDENE PARTEI**" meint eine natürliche oder juristische Person, die den KUNDEN direkt oder indirekt KONTROLLIERT, vom KUNDEN KONTROLLIERT wird oder unter gemeinsamer KONTROLLE mit dem KUNDEN steht; angestellte Arbeitnehmer des KUNDEN sind keine "VERBUNDENE PARTEIEN".

"**VERTRAG**" meint den von FINMATICS mit dem Kunden geschlossenen Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung der FINMATICS-SOFTWARE und andere, vom KUNDEN im BESTELLFORMULAR, ausgewählte und/oder von FINMATICS für den KUNDEN erbrachte Leistungen für den diese AGB, die Anlagen zu diesen AGB sowie etwaige, spätere Änderungen derselben gelten;

"**VERTRAGSDAUER**" meint die ERSTPERIODE **zusammen** mit allen FOLGEPERIODEN;

"**VERTRAGSJAHR**" meint jeweils (i) die ERSTPERIODE **oder** (ii) eine einzelne FOLGEPERIODE;

"**VERTRAGSMONAT**" meint eine Periode zwischen dem (i) 1. eines Kalendermonats und dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats sofern das GÜLTIGKEITSDATUM der 1. eines Kalendermonats ist **oder** (ii) 15. eines Kalendermonats und dem 15. des darauffolgenden Kalendermonats sofern das GÜLTIGKEITSDATUM der 15. eines Kalendermonats ist; sowie

"**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**" meint sämtliche Informationen, die eine PARTEI im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluss dieser AGB erhalten hat soweit diese Dokumente und Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist.

"**ZUSATZFUNKTIONEN**" hat die in Abschnitt 2.a.3 genannte Bedeutung.

4. Die Anlagen zu diesen AGB bilden einen integralen Bestandteil dieser AGB und des VERTRAGS.
5. Mit Unterzeichnung des BESTELLFORMULARS werden diese AGB durch den KUNDEN anerkannt, Teil des VERTRAGS und gelten für die VERTRAGSDAUER. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des KUNDEN gelten nur, wenn sie im Einzelfall auf Basis einer individuellen Vereinbarung von FINMATICS anerkannt werden.
6. Sofern in diesen AGB auf einen "*Abschnitt*" verwiesen wird, bezieht sich ein solcher Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesen AGB.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Im Rahmen des VERTRAGS erbringt FINMATICS nach Maßgabe dieser AGB für den KUNDEN folgende Leistungen:
 - a) die zeitlich auf die Dauer des VERTRAGS begrenzte Überlassung der FINMATICS-SOFTWARE gegen Zahlung der in diesen AGB geregelten LIZENZGEBÜHREN;
 - b) die Einräumung einer nicht ausschließlichen, Nutzerlizenz an der FINMATICS-SOFTWARE, deren Inhalt und Geltungsdauer sich aus diesen AGB und der diesen AGB als Anlage 2 beigefügten ENDBENUTZERVEREINBARUNG ergeben;
 - c) die Erbringung von CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN zu den im BESTELLFORMULAR festgelegten CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN. Sofern die von FINMATICS erbrachten CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN nicht vom KUNDEN gewählten FINMATICS-MODUL umfasst sind, erfolgt die Abrechnung der CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN durch FINMATICS auf Stundensatzbasis entsprechend den im BESTELLFORMULAR festgelegten CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN; sowie
 - d) Supportleistungen (Anwenderunterstützung) im Zusammenhang mit der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE.
2. Eine detaillierte Auflistung der vom Kunden ausgewählten Leistungen ist dem vom Kunden unterzeichneten und an FINMATICS übermittelten BESTELLFORMULAR zu entnehmen.
3. Der KUNDE hat die Möglichkeit zu bestimmen, zu welchen Funktionen der FINMATICS-SOFTWARE er Zugang erhalten und in welchem Umfang er diese im Rahmen seiner LIZENZ nutzen möchte. Hierzu bietet FINMATICS die FINMATICS-SOFTWARE in mehreren Ausführungen an, welche sich in (i) der Art und Anzahl der verfügbaren Funktionen, (ii) der NUTZUNGSLIMITS, (iii) der Stundenanzahl der CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sowie (vi) dem Umfang der Supportleistungen sowie technischen Implementierungsmöglichkeiten unterscheiden ("**FINMATICS-MODULE**"). Der KUNDE hat des Weiteren die Möglichkeit sein FINMATICS-MODUL durch bestimmte zusätzliche Funktionen



("ZUSATZFUNKTIONEN") zu erweitern. Das vom KUNDEN ausgewählte FINMATICS-MODUL (inklusive ZUSATZFUNKTIONEN) ist im BESTELLFORMULAR genannt und die einzelnen FINMATICS-MODULE und ZUSATZFUNKTIONEN werden im Detail in Anlage 1 ("Preisliste") beschrieben. Die vom KUNDEN im BESTELLFORMULAR gewählten FINMATICS-MODULE und ZUSATZFUNKTIONEN können vom KUNDEN nur erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden. Das vom KUNDEN für die im BESTELLFORMULAR gewählten FINMATICS-MODULE und ZUSATZFUNKTIONEN zu leistende Entgelt stellt das diesem VERTRAG zugrundeliegende Mindestentgelt des KUNDEN ("**MINDESTENTGELT**") dar.

4. FINMATICS ist berechtigt, sich dritter Personen bei der Erfüllung einzelner, unter diesem VERTRAG zu erbringender, Leistungen zu bedienen und solche Subunternehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen. FINMATICS bleibt gleichwohl für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der Verpflichtungen des VERTRAGS gegenüber dem KUNDEN verantwortlich.
5. FINMATICS ist ebenfalls berechtigt, dem KUNDEN dritte Personen zur Erfüllung der unter Punkt 2.1.d) der AGB angeführten Leistungen oder sonstige Leistungen zu vermitteln. In diesem Fall kommt – sofern der KUNDE und die dritte Person damit einverstanden sind – im Hinblick auf die jeweilige Leistung ein gesonderter Vertrag zwischen dem KUNDEN und der dritten Person zustande. FINMATICS stellt lediglich die erforderliche Lizenz zur Verfügung. FINMATICS ist in diesem Fall für die Erbringung dieser Leistungen nicht verantwortlich und haftet dem KUNDEN demnach in diesem Zusammenhang auch nicht.

3. LIZENZ AN DER FINMATICS-SOFTWARE

1. FINMATICS räumt dem KUNDEN – gegen die vom KUNDEN gemäß BESTELLFORMULAR für die LIZENZ zu leistenden Zahlungen (die "**LIZENZGEBÜHREN**") – das persönliche, widerrufbare, nicht ausschließliche, auf die VERTRAGSDAUER befristete, nicht abtretbare, nicht übertragbare und ausschließlich gemäß Abschnitt 4 unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE (inklusive etwaiger ZUSATZFUNKTIONEN) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ein (die "**LIZENZ**"). Die LIZENZGEBÜHR setzt sich hierbei aus dem Preis für (i) das jeweilige FINMATICS-MODUL und (ii) etwaigen ZUSATZFUNKTIONEN zusammen, mindestens jedoch das MINDESTENTGELT.
2. Die FINMATICS-SOFTWARE wird dem KUNDEN im Rahmen der LIZENZ nur für die Dauer des VERTRAGS überlassen und ausdrücklich nicht an diesen verkauft. Der KUNDE darf die FINMATICS-SOFTWARE ausschließlich (i) gemäß den Bestimmungen dieser AGB, (ii) nach Maßgabe der ENDBENUTZERVEREINBARUNG in der jeweils aktuellen und dem KUNDEN von FINMATICS bekannt gegebenen Fassung sowie (iii) für den in der SOFTWAREDOKUMENTATION genannten Zwecknutzen.
3. Der KUNDE ist zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE außerdem nur in dem Umfang berechtigt, der durch das von ihm ausgewählte oder von FINMATICS gemäß Abschnitt 9 bereitgestellte FINMATICS-MODUL (inklusive



ZUSATZFUNKTIONEN), insbesondere in Hinblick auf die NUTZUNGSLIMITS, vorgegeben wird. Bestimmte, in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebene ZUSATZFUNKTIONEN der FINMATICS-SOFTWARE unterliegen den dort genannten Spezifikationen und Beschränkungen. Eine Nutzung dieser ZUSATZFUNKTIONEN ist daher nur im Rahmen dieser Spezifikationen und Beschränkungen möglich und gestattet.

4. Der KUNDE bestätigt, dass er die SOFTWAREDOKUMENTATION erhalten und Gelegenheit zu deren Prüfung gehabt hat.

4. UNTERLIZENZIERUNG

1. Der KUNDE ist, unbeschadet der sonstigen Restriktionen gemäß Abschnitt 3 und vorbehaltlich der Verpflichtungen in diesem Abschnitt 4, dazu berechtigt, anderen natürlichen oder juristischen Personen zeitlich auf die Laufzeit des von FINMATICS mit dem Kunden geschlossenen VERTRAGS beschränkte Unterlizenzen an den ihm in Abschnitt 3 und der ENDBENUTZERVEREINBARUNG eingeräumten Nutzungsrechten zu erteilen, sofern

- a) eine solche Unterlizenzierung zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE für die in der SOFTWAREDOKUMENTATION genannten Zwecke (im Folgenden auch als "**zweckkonforme Nutzung**" bezeichnet) durch den Dritten erforderlich ist;
- b) eine solche Unterlizenzierung nicht an VERBUNDENE PARTEIEN erfolgt;
- c) der Dritte die ENDBENUTZERVEREINBARUNG in der jeweils aktuellen und dem KUNDEN von FINMATICS bekannt gegebenen Fassung, akzeptiert; sowie
- d) vom Kunden und vom Dritten alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nationale und internationale Exportbestimmungen, eingehalten werden.

2. Sollte der KUNDE eine Unterlizenzierung gemäß diesem Abschnitt 4 vornehmen, ist er FINMATICS in vollem Umfang für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus der ENDBENUTZERVEREINBARUNG durch seinen Sublizenznehmer ebenso wie dieser haftbar.

3. Etwaigen Unterlizenznehmern ist eine weitere Unterlizenzierung gemäß den Bestimmungen der ENDBENUTZERVEREINBARUNG gestattet.

5. CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

1. FINMATICS bietet dem KUNDEN – gegen die vom KUNDEN gemäß BESTELLFORMULAR für die CONSULTING UND ENTWICKLUNGSERLEISTUNGEN zu leistenden Stundensätze ("**CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN**") – bestimmte Consulting, Softwareentwicklungs- und Schulungsleistungen an, die im Zusammenhang mit der Einräumung der LIZENZ erbracht werden ("**CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN**"). Eine detaillierte Auflistung der angebotenen CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ergibt sich aus Anlage 1.



2. Des Weiteren erbringt FINMATICS für den KUNDEN bestimmte Supportleistungen zur Anwenderunterstützung im Zusammenhang mit der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE gemäß gesonderter Vereinbarung.
3. FINMATICS wird die Leistungen gemäß diesem Abschnitt 5 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erbringen. Es gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen gemäß den Abschnitten 14 und 15.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Um es FINMATICS zu ermöglichen, die Leistungen gemäß diesem VERTRAG zu erbringen, verpflichtet sich der KUNDE alle dafür notwendigen, in seiner Sphäre liegenden, Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehört insbesondere (i) die Einrichtung und Unterhaltung eines funktionsfähigen Internetanschlusses, (ii) die Erfüllung der in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebenen Hardware- und Softwarevoraussetzungen in seinem Betrieb, sowie (iii) die Erbringung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und die Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente und Informationen an FINMATICS, soweit diese dem KUNDEN vorliegen oder von ihm mit zumutbarem Aufwand beschaffen werden können.

2. Der KUNDE ist verantwortlich für:

- a) die vertrags-, gesetzes- und zweckkonforme Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE;
- b) die Überwachung der Einhaltung dieser AGB und der ENDBENUTZERVEREINBARUNG durch seine USER;
- c) die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der KUNDENDATEN sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten des KUNDEN und der USER mit der FINMATICS-SOFTWARE, wobei FINMATICS insbesondere keinerlei vertragliche Verpflichtung trifft, die von USERN mit der FINMATICS-SOFTWARE verarbeiteten Daten auf ihre Rechtskonformität bzw. die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung hin zu überprüfen; sowie
- d) die Geheimhaltung der Zugangsdaten für die FINMATICS-SOFTWARE und die Verhinderung eines vom KUNDEN zu vertretenden unbefugten Zugriffs auf die FINMATICS-SOFTWARE oder einer vom KUNDEN zu vertretenden unbefugten Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch die USER oder Dritte, wobei der KUNDE FINMATICS unverzüglich nach Kenntniserlangung über einen derartigen unbefugten Zugriff informieren wird.

3. Der KUNDE verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE in dieser ausschließlich DOKUMENTE bereitzustellen, die für die



Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten durch FINMATICS erforderlich sind. Diese DOKUMENTE dürfen insbesondere keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art 9 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art 10 DSGVO enthalten.

4. Sofern FINMATICS Kenntnis von einem Verstoß des KUNDEN gegen seine in diesem Abschnitt 6 geregelten Pflichten erhält, fordert FINMATICS den Kunden dazu auf, den Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Kommt der KUNDE dieser Aufforderung nicht nach, ist FINMATICS, unbeschadet der sonstigen Rechte unter dem VERTRAG, berechtigt, den Zugang des KUNDEN zur FINMATICS-SOFTWARE bis zur Beendigung des Verstoßes auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der KUNDE hat an der Aufklärung des Verstoßes mitzuwirken und FINMATICS auf Anforderung alle dazu erforderlichen, dem KUNDEN vorliegenden oder von ihm mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

7. LIEFERUNG UND UPDATES

1. FINMATICS wird dem KUNDEN mit GÜLTIGKEITSDATUM die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zur FINMATICS-SOFTWARE via E-Mail zur Verfügung stellen. Die FINMATICS-SOFTWARE wird von FINMATICS laufend aktualisiert, ohne dass hierfür gesonderte LIZENZGEBÜHREN anfallen. Der KUNDE akzeptiert die laufende Aktualisierung der FINMATICS-SOFTWARE.
2. Der KUNDE hat die Möglichkeit innerhalb der FINMATICS-SOFTWARE neue USER anzulegen. Sofern der KUNDE dabei die maximale Anzahl von USERN gemäß der NUTZUNGSLIMITS des von ihm ausgewählten oder von FINMATICS bereitgestellten FINMATICS-MODULS überschreitet, gilt Abschnitt 8.
3. FINMATICS behält sich vor, in Zukunft zusätzliche Funktionalitäten der FINMATICS-SOFTWARE zu entwickeln, die dem KUNDEN, nach alleinigem Ermessen von FINMATICS, entweder (i) gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr oder (ii) unentgeltlich angeboten werden können.

8. HÖHERE LIZENZGEBÜHREN BEI ÜBERSCHREITUNG DER NUTZUNGSLIMITS

1. FINMATICS informiert den Kunden in Textform, falls der KUNDE und/oder die USER in einem Vertragsmonat eines der NUTZUNGSLIMITS überschreiten. Wird eines der NUTZUNGSLIMITS vom KUNDEN und/oder den USERN für einen Zeitraum von 3 (drei) aufeinanderfolgenden VERTRAGSMONATEN in einem arithmetischen Mittelwert (berechnet auf Basis der gesamten Nutzung des KUNDEN und der USER in diesem Zeitraum (die "**ÜBERSCHREITUNGSPERIODE**"), dividiert durch drei) überschritten, ist FINMATICS dazu berechtigt, dem Kunden (i) rückwirkend ab dem ersten Kalendertag der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE für das restliche VERTRAGSJAHR und die folgenden VERTRAGSJAHRE das FINMATICS-MODUL zur Nutzung zu überlassen, das für den KUNDEN am kostengünstigsten ist und zugleich eine Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch den KUNDEN in dem während der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE ermittelten Umfang ohne Überschreitung von



NUTZUNGLIMITS ermöglicht und (ii) die Kosten für die Nutzung dieses FINMATICS-MODULS gemäß Abschnitt 11.4.a) nachverrechnen und in den folgenden VERTRAGSJAHREN in Rechnung zu stellen. Hierauf wird der KUNDE von FINMATICS in jeder Benachrichtigung über die Überschreitung eines NUTZUNGLIMITS und in der jeweiligen JAHRESRECHNUNG, mit der ihm die zusätzlichen Kosten gemäß Abschnitt 11.4.a) in Rechnung gestellt werden, hingewiesen.

Beispiel: Im VERTRAGSJAHR 2 (welches vom 1.1. bis 31.12 läuft) verarbeitet der KUNDE, dessen NUTZUNGLIMIT die Verarbeitung von 4.000 Belegzeilen vorsieht, im Juni 7.000 Belegzeilen, im Juli 3.000 Belegzeilen und im August 3.500 Belegzeilen. Im arithmetischen Mittelwert hat der KUNDE 4.500 Belegzeilen über drei aufeinanderfolgende VERTRAGSMONATE verarbeitet. Deshalb wird ihm ab dem 1. Juni die LIZENZGEBÜHR für das dieser Nutzung entsprechende, höhere FINMATICS-MODUL in Rechnung gestellt. Die erhöhte LIZENZGEBÜHR für die Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember (des VERTRAGSJAHRS 2) wird am Ende des VERTRAGSJAHRS 2 in Rechnung gestellt und eine entsprechende Anpassung der LIZENZGEBÜHR wird von FINMATICS auch in der JAHRESRECHNUNG für das VERTRAGSJAHR 3 (und die folgenden VERTRAGSJAHRE) vorgenommen.

2. Der Kunde kann der Überlassung eines anderen als des von ihm bei Vertragsschluss ausgewählten FINMATICS-MODULS gemäß Abschnitt 8.1 und der daraus resultierenden Inrechnungstellung höherer Lizenzgebühren für FOLGEPERIODEN innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Jahresrechnung für die FOLGEPERIODEN widersprechen. Das MINDESTENTGELT ist vom KUNDEN jedoch stets zu leisten.

3. Macht der KUNDE von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, werden dem KUNDEN für die FOLGEPERIODEN das MINDESTENTGELT in Rechnung gestellt, sofern es in den FOLGEPERIODEN zu keiner weiteren Überschreitung der NUTZUNGLIMITS für dieses FINMATICS-MODUL mehr kommt. Werden die NUTZUNGLIMITS des vom KUNDEN bei Vertragsschluss gewählten FINMATICS-MODULS in einer FOLGEPERIODE erneut überschritten, gilt wieder Abschnitt 8.8.1 und 8.8.2. Im Übrigen bleibt es bei der Erhöhung der LIZENZGEBÜHREN für das laufende VERTRAGSJAHR gemäß Abschnitt 8.8.1. Das Recht von FINMATICS zur Inrechnungstellung höherer LIZENZGEBÜHREN für das laufende VERTRAGSJAHR, in das die ÜBERSCHREITUNGSPERIODE fiel, bleibt jedoch im Falle eines Widerspruchs unberührt.

4. Sofern der KUNDE (i) selbst eine Einstufung in ein höheres FINMATICS-MODUL oder (ii) die Nutzung von ZUSATZFUNKTIONEN oder (iii) die Beauftragung von FINMATICS mit CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN wünscht, wird er FINMATICS hierüber an die im BESTELLFORMULAR angegebene Kontaktadresse (oder über einen sonstigen, geeigneten Kommunikationskanal, der zwischen den PARTEIEN vereinbart wurde) informieren und FINMATICS eine seinen Wünschen entsprechende Vertragsänderung anbieten. Die Annahmedieses Angebots kann von FINMATICS schriftlich oder formlos erklärt werden und wird mit Erklärung der Annahme wirksam, wobei FINMATICS dem Kunden zu Dokumentationszwecken eine schriftliche oder formlose Bestätigung über die Vertragsänderung zukommen lassen wird. Es gilt Abschnitt 11.4.b).

5. FINMATICS ist berechtigt, die LIZENZGEBÜHR einmal pro VERTRAGSJAHR, um maximal 5 % anzuheben. Will FINMATICS dieses Recht ausüben, ist der KUNDE in der JAHRESRECHNUNG auf eine solche Erhöhung hinzuweisen. Der KUNDE hat in diesem Fall das Recht, den von ihm mit FINMATICS geschlossenen VERTRAG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der JAHRESRECHNUNG und des Hinweises gemäß Satz 1 zum Ende des laufenden VERTRAGSJAHRES zu kündigen. Wird der VERTRAG vom KUNDEN nicht gekündigt, ist die erhöhte LIZENZGEBÜHR vom KUNDEN ab dem ersten Tag der FOLGEPERIODE, die auf das VERTRAGSJAHR folgt, in dem die LIZENZGEBÜHREN-Erhöhung dem KUNDEN mitgeteilt wurde, zubezahlen.

9. NUTZUNGSBEDINGUNGEN SSC, ANFORDERUNGEN AN DOKUMENTE

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 sind anwendbar, sofern der KUNDE zu seinem FINMATICS-MODUL die ZUSATZFUNKTION SSC zugebucht hat.
2. Die Nutzung von SSC setzt voraus, dass die DOKUMENTE, die der KUNDE der FINMATICS zur Verfügung stellt, mittels manueller Eingriffe eines FINMATICS Mitarbeiters verarbeitet werden können. Eine solche Verarbeitung ist insbesondere dann nicht möglich, wenn DOKUMENTE die in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebenen Mindestanforderungen nicht erfüllen oder andere Mängel aufweisen, die eine automatisierte Verarbeitung nicht zulassen (solche DOKUMENTE werden im Folgenden als "**MANGELHAFT DOKUMENTE**" bezeichnet). FINMATICS ist zur Verarbeitung MANGELHAFTER DOKUMENTE nur verpflichtet, wenn FINMATICS dem Kunden die Erfassung der vom KUNDEN übermittelten, MANGELHAFTEN DOKUMENTEN, die nicht mittels SSC verarbeitet werden können, gegen gesonderte Vergütung schriftlich oder in Textform angeboten und der KUNDE dieses Angebot schriftlich oder in Textform angenommen hat. FINMATICS ist zu einem solchen Angebot nicht verpflichtet, und der KUNDE hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Bearbeitung weiterer, künftig an FINMATICS übermittelter MANGELHAFTER DOKUMENTE durch FINMATICS.
3. FINMATICS informiert den Kunden in Textform, falls die vom Kunden an FINMATICS übermittelten DOKUMENTE MANGELHAFT DOKUMENTE sind und deshalb nicht mittels SSC verarbeitet werden können. Sollten trotz einer solchen Mitteilung mehr als die Hälfte aller DOKUMENTE, die der KUNDE mittels SSC verarbeitet, während der VERTRAGSDAUER in einem Zeitraum von 3 (drei) aufeinanderfolgenden VERTRAGSMONATEN in einem arithmetischen Mittelwert (berechnet auf Basis aller DOKUMENTE in diesem Zeitraum, dividiert durch drei) MANGELHAFT DOKUMENTE sein ("**SSC-FEHLERPERIODE**"), behält sich FINMATICS das Recht vor, den VERTRAG soweit er die SSC betrifft, außerordentlich zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der KUNDE in der Mitteilung über die Übermittlung MANGELHAFTER DOKUMENTE hingewiesen. Die Geltung des restlichen VERTRAGES wird durch solch eine Teilkündigung von SSC nichtberührt.

Beispiel: Im VERTRAGSJAHR 2 (welches von 1.1. bis 31.12 läuft) hat der KUNDE im Zeitraum Juni bis August 12.000 DOKUMENTE über SSC verarbeitet, wobei im Juli 4.000 und im August 3.500 MANGELHAFT DOKUMENTE verarbeitet wurden. Im arithmetischen



Mittelwert hat der KUNDE 4.000 DOKUMENTE pro Monat verarbeitet, wobei 2.500 pro Monat MANGELHAFT DOKUMENTE waren. FINMATICS hat den KUNDEN im August in Textform und in seinem KUNDEN-Konto über die Übermittlung dieser MANGELHAFTEN DOKUMENTE informiert und auf ihr Sonderkündigungsrecht der SSC hingewiesen. In diesem Fall kann FINMATICS den VERTRAG, soweit er die SSC betrifft, außerordentlich kündigen.

10. NUTZUNGSBEDINGUNGEN REST-API UND FRONTEND, ANFORDERUNGEN AN ZUGRIFF UND NUTZUNG

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 regeln die allgemeinen Bedingungen des Zugriffs und der Nutzung der von FINMATICS angebotene REST-API-Schnittstelle ("**REST-API**") und der Benutzeroberfläche der FINMATICS-SOFTWARE ("**FRONTEND**") durch den KUNDEN, USER, NUTZER oder Dritte.
2. Der Zugriff und die Nutzung der REST-API und des FRONTENDS durch einen KUNDEN, USER oder NUTZER sind ausschließlich zum Zweck der sachgerechten und zweckmäßigen Nutzung zulässig. Dritten ist jeglicher Zugriff oder Nutzung der REST-API und des FRONTENDS untersagt.
3. Der Zugriff und die Nutzung des FRONTENDS durch USER oder NUTZER sind nur Menschen gestattet. Bei der Nutzung des FRONTENDS ist es USER und NUTZER untersagt, Methoden wie zB Robots, Spiders, Scraping oder andere vergleichbare Technologien, Programme oder Algorithmen zu verwenden bzw. ihre Verwendung zu erleichtern oder Dritten zu ermöglichen. Unzulässig ist daher insbesondere die Nutzung des FRONTENDS von USER oder NUTZER durch RPA-ROBOTER.
4. Jeder beabsichtigte Zugriff oder jede beabsichtigte Nutzung des FRONTENDS von KUNDEN durch RPA-ROBOTER ist FINMATICS vorab anzuzeigen. Ein solch beabsichtigter Zugriff oder beabsichtigte Nutzung des FRONTENDS von KUNDEN durch RPA-ROBOTER ist von FINMATICS vorab zu genehmigen.
5. Alle hinsichtlich der REST-API von FINMATICS gewährten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten sind jederzeit einseitig widerruflich. Der Zugriff und die Nutzung der REST-API ist nur bis auf den einseitigen Widerruf von FINMATICS zulässig. FINMATICS kann folglich jederzeit die Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten der REST-API einseitig und ohne Vorankündigung unterbinden.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die LIZENZGEBÜHREN sind jährlich im Voraus für das jeweilige VERTRAGSJAHR zu entrichten. Die LIZENZGEBÜHREN für die ERSTPERIODE ergeben sich aus dem BESTELLFORMULAR und werden mit GÜLTIGKEITSDATUM fällig. Der Kunde gerät mit der Zahlung der LIZENZGEBÜHREN für die ERSTPERIODE in Verzug, wenn er diese nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem GÜLTIGKEITSDATUM bezahlt.

2. Bei einer Kündigung innerhalb der ERSTPERIODE oder nach deren Ablauf sind vom KUNDEN die vollen, bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden LIZENZGEBÜHREN zu entrichten.
3. Für alle FOLGEPERIODEN erhält der Kunde innerhalb des der jeweiligen FOLGEPERIODE vorausgehenden Kalendermonats von FINMATICS eine den steuerlichen Anforderungen entsprechende Rechnung (die "**JAHRESRECHNUNG**"). Die LIZENZGEBÜHREN werden mit Zugang der JAHRESRECHNUNG zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät mit der Zahlung der LIZENZGEBÜHREN in Verzug, wenn er diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der JAHRESRECHNUNG bezahlt.
4. Im Falle der (i) Überlassung eines FINMATICS-MODULS mit höheren NUTZUNGLIMITS gemäß Abschnitt 8.8.1 oder (ii) der Annahme eines vom Kunden gemäß Abschnitt 8.4 unterbreiteten Angebots ist FINMATICS berechtigt, LIZENZGEBÜHREN (für die LIZENZ und die ZUSATZFUNKTIONEN) in folgendem Ausmaß für das jeweilige VERTRAGSJAHR nachzuberechnen:
 - a) im Falle der Überlassung eines FINMATICS-MODULS mit höheren NUTZUNGLIMITS gemäß Abschnitt 8.1, ist FINMATICS berechtigt dem KUNDEN jene LIZENZGEBÜHREN in Rechnung zu stellen, die der KUNDE für die ÜBERSCHREITUNGSPERIODE und das nach der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE verbleibende VERTRAGSJAHR für das ihm von FINMATICS gemäß Abschnitt 8.1 zur Nutzung überlassene FINMATICS-MODUL mit höheren NUTZUNGLIMITS anteilig („pro rata“) zu zahlen hat;
 - b) im Falle einer Buchung weiterer Leistungen gemäß Abschnitt 8.8.4, ist FINMATICS berechtigt, dem KUNDEN die LIZENZGEBÜHR für das von ihm angeforderte FINMATICS-MODUL mit höheren NUTZUNGLIMITS oder die von ihm zugebuchten ZUSATZFUNKTIONEN für den Zeitraum zwischen der Annahme der Bestellung durch FINMATICS und dem Ende des jeweiligen VERTRAGSJAHRs anteilig („pro rata“) in Rechnung zu stellen.
5. FINMATICS verrechnet die Beträge gemäß Abschnitt 11.4.a) und 10.4.b) soweit möglich, in der JAHRESRECHNUNG für die nächste FOLGEPERIODE oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch FINMATICS mit dem Kündigungszeitpunkt. Die Fälligkeit und Rechnungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der JAHRESRECHNUNG.



6. CONSULTING UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN werden auf Stundensatzbasis laut BESTELLFORMULAR der tatsächlich durch FINMATICS erbrachten CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN abgerechnet, wobei sich Fälligkeit und Zahlungsfrist nach dem (i) BESTELLFORMULAR oder, im Falle, der nicht im jeweiligen FINMATICS-MODUL des KUNDEN enthaltenen CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, die gemäß Abschnitt 8.4 vom KUNDEN zugebucht wurden, (ii) gemäß der Bestätigung, die FINMATICS dem Kunden gemäß Abschnitt 8.4 zukommen lässt, richtet.
7. Die Entrichtung der LIZENZGEBÜHREN und CONSULTING UND ENTWICKLUNGSGEBÜHREN hat mittels elektronischer Überweisung auf das im BESTELLFORMULAR genannte Bankkonto der FINMATICS zu erfolgen, sofern keine abweichende Zahlungsmethode durch die PARTEIEN vereinbart wurde.
8. Der KUNDE hat im Fall eines Zahlungsverzugs gesetzliche Verzugszinsen zu leisten. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug, behält sich FINMATICS das Recht vor, (i) den Zugang des KUNDEN und seiner USER/Sublizenznehmer zur FINMATICS-SOFTWARE bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen und, (ii) wenn der Zahlungsverzug 30 Tage oder länger fort dauert, den VERTRAG außerordentlich zu kündigen und offene Beträge (etwa aufgrund einer Nachberechnung gemäß Abschnitt 11.4) zum Ende der VERTRAGSDAUER fällig zu stellen.

12. NUTZUNG DER KUNDENDATEN DURCH FINMATICS/DATENSCHUTZ

1. Der KUNDE gewährt FINMATICS ein persönliches, örtlich und zeitlich ungebundenes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, durch FINMATICS an Sub-Unternehmer (im Sinne von Abschnitt 2.4) übertragbares und von diesen nicht unterlizenzierbares Recht zum Hosten, Cachen, Speichern, Aufzeichnen, Kopieren, Einsehen, Anzeigen und Verarbeiten von KUNDENDATEN ausschließlich für den Zweck der (i) Trainings von Machine Learning Modellen zur automatischen Verarbeitung der DOKUMENTE innerhalb der Unternehmensgruppe der FINMATICS, (ii) Erstellung von unternehmensübergreifenden Benchmarking Reports, welche branchenspezifische Kenngrößen errechnen (iii) Anreicherung der FINMATICS Stammdatenbank mit Information aus den DOKUMENTEN sowie (iv) zum Zwecke der Anomalie/ Betrugserkennung („Fraud Detection“).
2. Für die in Abschnitt 12.1 genannten Verarbeitungszwecke werden von FINMATICS keine Daten benötigt, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind. Technisch kann allerdings nicht sichergestellt werden, dass zu diesen Zwecken im Einzelfall nicht auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, beispielsweise wenn der KUNDE DOKUMENTE bereitstellt, in denen personenbezogene Daten enthalten sind. Soweit FINMATICS personenbezogene Daten zu den in Abschnitt 12.1 genannten Zwecke nutzt, wird FINMATICS für diese Nutzung die Pflichten eines Verantwortlichen im Sinne von Art 4 Z 7 DSGVO erfüllen.



3.Im Übrigen verpflichten sich die PARTEIEN zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei Durchführung des VERTRAGS und werden deren Einhaltung durch ihre Vertreter, Mitarbeiter und ihnen zurechenbare Dritte (USER, Sublizenznehmer) sicherstellen, indem sie diese schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.

13. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

1. Der VERTRAG gilt

- a) sofern das BESTELLFORMULAR zwischen dem 1. und 15. eines Kalendermonats vom Kunden rechtsgültig unterschrieben an FINMATICS übermittelt wurde: ab dem 15. des jeweiligen Kalendermonats; oder
- b) sofern das BESTELLFORMULAR zwischen dem 15. und letzten Tag eines Kalendermonats vom Kunden rechtsgültig unterschrieben an FINMATICS übermittelt wurde: **ab dem 1. des folgenden Kalendermonats**

(das "GÜLTIGKEITSDATUM").

2. Der VERTRAG bleibt für 12 (zwölf) Monate ab dem GÜLTIGKEITSDATUM in Kraft („**ERSTPERIODE**“).

3. Sofern keine PARTEI unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen vor Ende der VERTRAGSDAUER den VERTRAG in Textform kündigt, verlängert sich die VERTRAGSDAUER jedes Jahr automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate (jede solche Verlängerungsperiode ist eine „**FOLGEPERIODE**“).

4. Falls eine PARTEI eine wesentliche Bestimmung des VERTRAGS verletzt, ist die andere PARTEI berechtigt, den VERTRAG aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der FINMATICS zur außerordentlichen Kündigung des VERTRAGS berechtigt, ist dabei insbesondere ein Zahlungsverzug des KUNDEN gemäß Abschnitt 11.8 oder eine vereinbarungswidrige Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE, insbesondere entgegen den Bestimmungen der Abschnitte 3, 4 und 6.

5. Im Falle Einspruchs des KUNDEN gegen die Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters nach Abschnitt 7.1 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 3) ist FINMATICS berechtigt, den VERTRAG gegenüber dem KUNDEN mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

6. Im Übrigen gelten die (Teil-) Änderungskündigungsrechte von FINMATICS bzw. des KUNDEN gemäß den Abschnitten 8 sowie 9.3.

7. Bei Beendigung dieses VERTRAGS, aus welchem Grund auch immer

- a) werden die PARTEIEN alle Unterlagen, Bücher, Aufzeichnungen, Korrespondenzen, Papiere, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und anderen Informationen sowie alle Geräte und sonstiges Eigentum der anderen PARTEI welches sich in ihrem Besitz, ihrer Verfügungsmacht, oder in ihrem Gewahrsam oder in ihrer Kontrolle befindet und keinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, an die andere PARTEI zurückgeben (und diese nicht behalten, weiterbenutzen, vervielfältigen, rekonstruieren oder an jemand anderen überlassen);
- b) wird FINMATICS, sofern vom KUNDEN ausdrücklich dazu aufgefordert, die KUNDENDATEN aus der FINMATICS-SOFTWARE entfernen; und
- c) wird FINMATICS, sofern ausdrücklich dazu aufgefordert, die Daten von USERN aus der FINMATICS-SOFTWARE entfernen.

14. GEWÄHRLEISTUNG

1. FINMATICS gewährleistet, dass die FINMATICS-SOFTWARE während der VERTRAGSDAUER (i) der SOFTWAREDOKUMENTATION entspricht, (ii) sich in betriebsbereitem Zustand befindet und (iii) dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht.
2. FINMATICS gewährleistet eine durchschnittliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der FINMATICS-SOFTWARE von 99 % pro Kalendermonat. Davon ausgenommen sind
 - a) Ausfallszeiten aufgrund unverschuldeter Ereignisse wie z.B. jegliche (i) System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfälle, die sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von FINMATICS ereignen und von FINMATICS nicht zu vertreten sind, (ii) Ausfälle, die durch den KUNDEN selbst bzw. dessen USER oder dem KUNDEN zuzurechnende Dritte verursacht werden, wie insbesondere durch eine unsachgemäße Bedienung, Nichteinhaltung in der SOFTWAREDOKUMENTATION beschriebener technischer Vorgaben und Einsatzbedingungen oder Verwendung nicht kompatibler Geräte oder (iii) Ausfälle aufgrund höherer Gewalt; sowie

- b) Wartungszeiten, wie z.B. geplante Unterbrechungen aufgrund von Wartungen oder Installationen von Updates entstehen und die zumindest zwei (2) Kalendertage im Voraus dem KUNDEN schriftlich oder formlos mitgeteilt wurden.

3. Darüber hinaus steht FINMATICS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die an der FINMATICS-SOFTWARE eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den KUNDEN entgegenstehen könnten.

4. FINMATICS gewährt keine Garantien und/oder weitere Zusicherungen in Bezug auf die FINMATICS-SOFTWARE. FINMATICS leistet insbesondere nicht Gewähr, dass die FINMATICS-SOFTWARE oder ihre Funktionalität und Qualität bestimmten Anforderungen des KUNDEN, die von FINMATICS nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform bestätigt wurden und/oder nicht berechtigten Erwartungen des KUNDEN entspricht oder sich für einen bestimmten vom KUNDEN angestrebten, aber nicht in der SOFTWAREDOKUMENTATION, diesen AGB oder der ENDNUTZERVEREINBARUNG beschriebenen Zweck eignen.

5. FINMATICS leistet keine Gewähr für die Übertragung von Daten über die FINMATICS-SOFTWARE durch den KUNDEN an Dritte. Insbesondere leistet FINMATICS keine Gewähr für den tatsächlichen Eingang, Erhalt oder Empfang der vom KUNDEN über die FINMATICS-SOFTWARE übertragenen Daten bei Dritten.

FINMATICS leistet insbesondere keine Gewähr für die Einschränkung oder Aufhebung der Nutzbarkeit der FINMATICS-SOFTWARE die

- a) auf Fehlern der vom KUNDEN eingesetzten Hardware, Betriebssysteme oder Software anderer, der Sphäre von FINMATICS nicht zurechenbarer Hersteller, beruhen;
- b) durch Anwendungsfehler oder unsachgemäße Bedienung seitens des KUNDEN oder seiner USER verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Nutzung hätten vermieden werden können;
- c) in Folge von Änderungen an (i) Betriebssystemen, (ii) für den Betrieb der FINMATICS-SOFTWARE notwendiger Drittsoftware, (iii) Schnittstellen oder Parametern durch den KUNDEN oder von ihm beauftragte Dritte auftreten; oder
- d) aufgrund von noch nicht bekannten Softwareviren, mangelnden Sicherungsmaßnahmen des KUNDEN oder der USER (insbesondere durch fehlende Nutzung der



aktuellen Version eines geeigneten Anti-Viren Programms) oder sonstige, von FINMATICS nicht zu vertretende Ursachen zB von FINMATICS nicht verschuldete Unfälle, Strom- oder Internetausfälle oder durch Naturkatastrophen, auftreten.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Die Haftung von FINMATICS für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:
 - a) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von FINMATICS oder durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FINMATICS herbeigeführt werden, haftet FINMATICS unbeschränkt.
 - b) Die Haftung von FINMATICS für Personenschäden, das heißt für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von FINMATICS, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen unbegrenzt. Die gesetzlich zwingende Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
 - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung von FINMATICS auch für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
2. Sofern keiner der in Abs. 1 (a) bis (c) genannten Fälle gegeben ist, ist die Ersatzpflicht von FINMATICS, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für eine leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden maximal jedoch mit der (Netto-)Summe aller Entgelte, die FINMATICS vom KUNDEN für die LIZENZ insgesamt erhalten hat, beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, sofern keine gesetzlich zwingende Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, eingreift. Absatz 4 bleibt davon unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und der KUNDE auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.
3. Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet FINMATICS nur, soweit sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung von FINMATICS ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.
4. Außer in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder bei der Haftung für schweres Organisationsverschulden oder eine garantierte Beschaffenheit oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren sämtliche Ansprüche unter diesem Abschnitt 15 innerhalb von sechs (6) Monaten; der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Nachweis eines Verschuldens obliegt dem KUNDEN.

16. SCHADLOSHALTUNG

1. FINMATICS wird den KUNDEN hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die darauf beruhen, dass die vertragsgemäße Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE ein wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht einer dritten Person verletzt. Für Schadenersatzansprüche nach diesem Abschnitt 16.1 gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 15.
2. Der KUNDE wird FINMATICS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ein Anspruch gemäß Abschnitt 16.1 gegen ihn erhoben wird und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung vornehmen, um FINMATICS die Möglichkeit eines Verfahrensbeitritts zu geben. Der KUNDE hat sich hinsichtlich sämtlicher Schritte und Prozesshandlungen mit FINMATICS abzustimmen. Er wird insbesondere keine Ansprüche anerkennen oder Vergleiche schließen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von FINMATICS einzuholen. Er hat FINMATICS nach Kräften zu unterstützen und alle für die Abwehr der Ansprüche erforderlichen Informationen an FINMATICS weiterzuleiten.
3. Bei Rechtsmängeln wird FINMATICS dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der FINMATICS-SOFTWARE verschaffen oder diese in einer dem Kunden zumutbaren Weise so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
4. Der KUNDE wird FINMATICS hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die auf
 - a) einer vertragswidrigen Ausübung der LIZENZ durch den KUNDEN, insbesondere entgegen den Bestimmungen der Abschnitte 3, 4 und 6;
 - b) einer Verletzung der Pflichten gemäß Abschnitt 6.2.c); sowie
 - c) einer Verletzung eines wirksamen gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts einer dritten Person durch den KUNDEN beruhen, sofern sie nicht auf einer vertragsgemäßen Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE beruhen.

17. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Mit Ausnahme der dem KUNDEN im Rahmen dieses VERTRAGS eingeräumten LIZENZ behält sich FINMATICS alle Rechte an der FINMATICS-SOFTWARE einschließlich aller weltweiten Technologie-, Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran ausdrücklich vor.
2. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke oder sonstige Eigentumsvermerke von FINMATICS von der FINMATICS-SOFTWARE oder von im Rahmen dieses VERTRAGS zur Verfügung gestellten Materialien zu entfernen, zu



verbergen oder unkenntlich zu machen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß Abschnitt 13.4.

3. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, die FINMATICS-SOFTWARE oder von im Rahmen dieses VERTRAGS zur Verfügung gestellten Materialien in Verbindung mit verbotenen Symbolen sowie Bildern, Videos oder anderen Medien, die Hass, Intoleranz, Gewalt, Grausamkeit darstellen oder anderweitig Persönlichkeitsrechte verletzen, zu bringen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß Abschnitt 13.4.

4. Soweit dem Kunden dies gesetzlich nicht gestattet ist, darf er die FINMATICS-SOFTWARE weder verändern, editieren, anpassen, einem Reverse-Engineering unterziehen, vervielfältigen, disassemblieren, dekompileieren oder duplizieren noch diesbezüglich andere technische oder logische Verfahren anwenden, um deren Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder sonstigen schutzfähigen Merkmale zu beeinflussen oder Informationen darüber zu erlangen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass es dem KUNDEN im Rahmen einer Unterlizenzierung gemäß Abschnitt 4 erlaubt ist, ein separates Lizenzentgelt von seinen jeweiligen Unterlizenznehmern zu verlangen.

18. AUSWECHSELUNG DES LIZENZGEBERS

FINMATICS behält sich ausdrücklich vor, ihre Rechte aus dem VERTRAG an Dritte abzutreten und ihre Verpflichtungen im Rahmen des VERTRAGS auf Dritte zu übertragen.

19. VERTRAULICHKEIT

1. Vorbehaltlich Abschnitt 4, werden die PARTEIEN (i) den Inhalt des VERTRAGS und (ii) sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluss des VERTRAGS erhalten haben, streng vertraulich behandeln, soweit diese Dokumente und Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, oder deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die PARTEIEN sind berechtigt, vorstehende Informationen an aktuelle und künftige Gesellschafter, verbundene Unternehmen, deren/seine Organe und Mitarbeiter sowie Berater weiterzugeben, soweit diese eine übliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben.

2. Sollte der KUNDE gemäß Abschnitt 4 die LIZENZ unterlizenziert haben, ist er berechtigt, die in Abschnitt 19.1 genannten Informationen an seine Unterlizenznehmer weiterzugeben, sofern (i) der Unterlizenznehmer zur selben Verschwiegenheit verpflichtet wird und (ii) die Weitergabe der Informationen an den Unterlizenznehmer nur in jenem Umfang erfolgt, der für die Einräumung der Unterlizenz gemäß Abschnitt 4 notwendig ist.



3. Öffentliche Mitteilungen über diesen VERTRAG, sein Zustandekommen und seinen Vollzug, insbesondere gegenüber Medien, sind im Vorhinein zwischen den PARTEIEN abzustimmen. Auch sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder kapitalmarktrechtlich vorgeschrieben sind, werden sich die PARTEIEN um eine vorherige Abstimmung bemühen.
4. Der Kunde räumt der FINMATICS für die VERTRAGSDAUER das Recht ein, den KUNDEN und etwaige mit dem KUNDEN verbundene Marken- oder Identifikationszeichen (zB Logos) auf der Website von FINMATICS zu nennen und darzustellen. Hierfür räumt der KUNDE FINMATICS ein auf die VERTRAGSDAUER beschränktes, persönliches, örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung an allen Firmen-, Namen- und sonstigen Immaterialgüterrechten ein, die für eine solche Nennung des KUNDEN als Referenz notwendig sind.

20. MASSGEBLICHE MITTEILUNGEN

1. Vorbehaltlich Änderungswünschen gemäß Abschnitt 8.4, bedürfen alle Mitteilungen in Bezug auf den VERTRAG der Textform und sind an die im BESTELLFORMULAR genannten Anschriften oder E-Mail-Adressen zu übermitteln (oder andere, von beiden PARTEIEN akzeptierte, Kommunikationskanäle), sofern nicht nach zwingendem Recht eine andere Form erforderlich ist.
2. Jede PARTEI ist verpflichtet, der anderen PARTEI Änderungen ihrer Kontaktdaten mitzuteilen.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der VERTRAG und alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder in diesem Zusammenhang unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG (einschließlich Streitigkeiten über Bestehen, Gültigkeit und Beendigung) ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

22. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. FINMATICS und der KUNDE sind unabhängige Parteien. Keine Bestimmung im VERTRAG ist so auszulegen, dass eine PARTEI Bevollmächtigter, Mitarbeiter, Franchisenehmer, Joint-Venture-Partner oder gesetzlicher Vertreter der anderen PARTEI wird.
2. FINMATICS schuldet dem KUNDEN bei der Erfüllung des VERTRAGES, insbesondere bei der Erbringung der CONSULTING UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN keinen bestimmten Erfolg. Die PARTEIEN schließen durch den VERTRAG auch keinen Vertrag zu Herstellung eines Werkes ab.



3. Der VERTRAG gilt für den KUNDEN persönlich und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FINMATICS aus keinem wie auch immer gearteten Grund (einschließlich einer Übertragung von Gesetzes wegen, aufgrund einer Verschmelzung, Umgründung oder infolge eines Erwerbs oder eines Eigentümerwechsels) abgetreten oder übertragen werden und jeder Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt FINMATICS, den VERTRAG aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.
4. Wenn und soweit die Parteien keine individuellen Vertragsabreden in Textform treffen, umfassen der VERTRAG und die darin jeweils ausdrücklich genannten Vereinbarungen die vollständige und ausschließliche Übereinkunft und Vereinbarung zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen, schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Übereinkünfte über den Vertragsgegenstand.
5. Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung des VERTRAGS gilt nicht als Verzicht auf die künftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung des VERTRAGS.
6. Wenn eine Bestimmung des VERTRAGS unwirksam ist oder wird oder dieser VERTRAG eine Lücke enthält, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den PARTEIEN eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht der PARTEIEN am nächsten kommt. Dies gilt auch für eventuelle Lücken.
7. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in diesen AGB vereinbart wurde (insbesondere in Zusammenhang mit den einseitigen Änderungsrechten oder Zubuchungen weiterer Leistungen gemäß Abschnitt 8 und 9), bedarf jede Änderung oder Ergänzung des VERTRAGS der Schriftform und ist von bevollmächtigten Vertretern der PARTEIEN zu unterzeichnen. Dies gilt auch für eine Änderung oder ein Abgehen dieses Schriftformerfordernisses.



FINMATICS
THE FUTURE OF FINANCE - TODAY

Anlage 1
Preisliste sowie Consulting und Entwicklungsleistungen

Anlage 2 ENDBENUTZERVEREINBARUNG

Präambel

In dieser Endbenutzervereinbarung ("**EULA**") werden die Rechte und Verpflichtungen beschrieben, gemäß denen Benutzer die von der Finmatics GmbH, FN 466381 f ("**FINMATICS**") bereitgestellte Software ("**FINMATICS-SOFTWARE**") nutzen dürfen (solche Benutzer nachfolgend "**NUTZER**").

Wenn diese EULA vom NUTZER nicht angenommen oder eingehalten werden, ist eine Nutzung der FINMATICS-Software nicht gestattet.

1. RECHTE ZUR NUTZUNG

1. Dem NUTZER wird das persönliche, widerrufbare, nicht ausschließliche, auf die NUTZUNGSDAUER (wie in Abschnitt 1.5 definiert) befristete, nicht abtretbare, nicht übertragbare und ausschließlich gemäß Abschnitt 2 unterlizenzierbare Recht an der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE eingeräumt.
2. Die FINMATICS-SOFTWARE wird dem NUTZER zur (nicht exklusiven) Nutzung überlassen und der NUTZER darf die FINMATICS-SOFTWARE ausschließlich (i) gemäß den Bestimmungen dieser EULA und (ii) für den in der aktuellen Dokumentation zur FINMATICS-SOFTWARE (der "**SOFTWAREDOKUMENTATION**") genannten Zweck (im Folgenden auch als „zweckmäßige Nutzung“ bezeichnet) verwenden. Die aktuelle Fassung der SOFTWAREDOKUMENTATION kann unter support.finmatics.com aufgerufen werden.
3. Der NUTZER ist nur dann zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE berechtigt, wenn
 - a) er selbst eine Lizenz zur Nutzung aufgrund eines direkten Lizenzvertrags ("**LIZENZ**") mit FINMATICS erhalten hat;
 - b) ein solcher, direkter Lizenznehmer der FINMATICS ("**LIZENZGEBER**") ihm eine Unterlizenz an seiner LIZENZ auf Basis seines Lizenzvertrags mit FINMATICS einräumt; oder
 - c) ihm eine Unterlizenz gemäß Abschnitt 2 dieser EULA von einem (Unter-)Lizenznehmer des LIZENZGEBERS ("**UNTERLIZENZGEBER**") eingeräumt worden ist.

(die unter (ii) und (iii) genannten Unterlizenzen werden im Folgenden als die "**UNTERLIZENZEN**" bezeichnet).

4. Klarstellend wird festgehalten, dass für die Einräumung einer UNTERLIZENZ eine separate Vereinbarung zwischen dem LIZENZGEBER bzw UNTERLIZENZGEBER und dem NUTZER erforderlich ist, mit der dem NUTZER die in Abschnitt 1.1 genannten Nutzungsrechte an der FINMATICS-SOFTWARE eingeräumt werden.



Diese Rechteeinräumung kann vom NUTZER gemäß Abschnitt 4 der FINMATICS AGB nur für die Dauer des vom NUTZER mit FINMATICS geschlossenen VERTRAGES vorgenommen werden.

5. Das unter Abschnitt 1.1 eingeräumte Nutzungsrecht beginnt mit Annahme dieses EULA und endet automatisch zu dem Zeitpunkt:

1. in dem die Vereinbarung über die LIZENZ zwischen FINMATICS und dem NUTZER endet;
2. in dem die Vereinbarung über die LIZENZ zwischen FINMATICS und dem LIZENZGEBER endet;
3. in dem die Vereinbarung über die UNTERLIZENZ zwischen einem LIZENZGEBER oder UNTERLIZENZGEBER und dem NUTZER beendet wird; oder
4. zu welchem der NUTZER sich nicht mehr an die Bestimmungen des EULA hält

(die "**NUTZUNGSDAUER**").

2. WEITERGABE AN DRITTE

1. Der NUTZER ist berechtigt, die unter Abschnitt 1.1 eingeräumte LIZENZ an dritte Personen weiter zu lizenzieren, sofern und soweit

1. eine solche Unterlizenzierung für die zweckmäßige Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch den Dritten erforderlich ist;
2. dem NUTZER ein Nutzungsrecht an der FINMATICS-SOFTWARE **direkt** von einem LIZENZGEBER und nicht bloß von einem UNTERLIZENZGEBER eingeräumt wurde
3. der Dritte dieses EULA akzeptiert; und
4. alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nationale und internationale Exportbestimmungen, vom NUTZER beachtet werden.

2. Sollte der NUTZER eine Unterlizenzierung gemäß diesem Abschnitt 2 vornehmen, ist er, FINMATICS in vollem Umfang für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus der EULA durch seinen Sublizenznehmer ebenso wie dieser haftbar.

3. BESCHRÄNKUNGEN

1. Mit Ausnahme der dem NUTZER im Rahmen dieser EULA eingeräumten LIZENZ behält sich FINMATICS alle Rechte an der FINMATICS-SOFTWARE einschließlich aller weltweiten Technologie-, Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran ausdrücklich vor.

2. Dem NUTZER ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke oder sonstige Eigentumsvermerke von FINMATICS von der FINMATICS-SOFTWARE zu entfernen, zu verbergen oder unkenntlich zu machen.



3. Der NUTZER darf die FINMATICS-SOFTWARE weder verändern, editieren, anpassen, einem Reverse-Engineering unterziehen, vervielfältigen, disassemblieren, dekompileieren oder duplizieren, noch diesbezüglich andere technische oder logische Verfahren anwenden, um deren Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder sonstigen schutzfähigen Merkmale zu beeinflussen oder Informationen darüber zu erlangen.
4. Der Zugriff und die Nutzung der REST-API und des FRONTENDS sind ausschließlich zum Zweck der sachgerechten und zweckmäßigen Nutzung zulässig. Dritten ist jeglicher Zugriff oder Nutzung der REST-API und des FRONTENDS untersagt. Der Zugriff und die Nutzung des FRONTENDS sind nur Menschen gestattet. Bei der Nutzung des FRONTENDS ist es untersagt, alternative Methoden wie zB Robots, Spiders, Scraping oder andere vergleichbare Technologien, Programme oder Algorithmen zu verwenden bzw. ihre Verwendung zu erleichtern oder Dritten zu ermöglichen. Unzulässig ist daher insbesondere die Nutzung des FRONTENDS durch RPA-ROBOTER. Alle hinsichtlich der REST-API von FINMATICS gewährten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten sind jederzeit einseitig widerruflich. Der Zugriff und die Nutzung der REST-API ist nur bis auf den einseitigen Widerruf von FINMATICS zulässig. FINMATICS kann folglich jederzeit die Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten der REST-API einseitig und ohne Vorankündigung unterbinden.

4. RECHT AN NUTZERDATEN/DATENSCHUTZ

1. Der NUTZER gewährt FINMATICS ein persönliches, örtlich und zeitlich ungebundenes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, von FINMATICS an Subunternehmer (im Sinne von Abschnitt 2.4 der AGB) übertragbares, und von diesen nicht unterlizenzierbares Recht zum Hosten, Cachen, Speichern, Aufzeichnen, Kopieren, Einsehen, Anzeigen und Verarbeiten von Daten und Informationen die in Dokumenten enthalten sind, die der NUTZER in der FINMATICS-SOFTWARE zu Verfügung stellt ("**DOKUMENTE**") und zwar ausschließlich für den Zweck der (i) unternehmensübergreifenden Trainings von Machine Learning Modellen zur automatischen Verarbeitung der DOKUMENTE, (ii) Erstellung von unternehmensübergreifenden Benchmarking Reports, welche branchenspezifische Kenngrößen errechnen, (iii) Anreicherung der FINMATICS Stammdatenbank mit Information aus den DOKUMENTEN sowie (iv) zum Zwecke der Anomalie/ Fraud Detection.
2. Für die in Abschnitt 4.1 genannten Verarbeitungszwecke werden von FINMATICS keine Daten benötigt, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind. Technisch kann allerdings nicht sichergestellt werden, dass zu diesen Zwecken im Einzelfall nicht auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, beispielsweise wenn der NUTZER DOKUMENTE bereitstellt, in denen personenbezogene Daten enthalten sind. Soweit FINMATICS personenbezogene Daten zu den in Abschnitt 4.1 genannten Zwecke nutzt, wird FINMATICS für diese Nutzung die Pflichten eines Verantwortlichen im Sinne von Art 4 Z 7 DSGVO erfüllen.
3. Im Übrigen verpflichten sich der NUTZER und FINMATICS zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen und werden die Einhaltung dieser Vorgaben durch ihre Vertreter, Mitarbeiter und ihnen zurechenbare Dritte sicherstellen.

5. PFLICHTEN DES NUTZERS

1. Der NUTZER ist verantwortlich für:
 1. die vertrags-, gesetzes- und zweckkonforme Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE;
 2. die Schaffung der notwendigen Hardware- und Softwarevoraussetzungen;
 3. die Überwachung der Einhaltung dieser EULA durch Personen, die zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE autorisiert wurden, wie etwa seine Mitarbeiter oder freien Dienstnehmer;
 4. die Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Informationen und Daten in den DOKUMENTEN sowie die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens der Daten, wobei FINMATICS insbesondere keinerlei Sorgfalts-, Schutz- oder Warnpflichten trifft, die vom NUTZER bzw seinen autorisierten Personen in der FINMATICS-SOFTWARE bereitgestellten Daten und Informationen auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen; sowie
 5. die Geheimhaltung der Zugangsdaten für die FINMATICS-SOFTWARE und die Verhinderung eines unbefugten Zugriffs oder einer unbefugten Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch nicht autorisierte Personen, wobei der NUTZER FINMATICS umgehend über einen derartigen Zugriff unter support@finmatics.com informieren wird.

2. Der NUTZER verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE in dieser ausschließlich DOKUMENTE bereitzustellen, die für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten durch FINMATICS erforderlich sind. Diese DOKUMENTE dürfen insbesondere keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art 9 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art 10 DSGVO enthalten.

6. WERBUNG UND MARKETING

1. Der NUTZER erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und räumt FINMATICS das Recht ein, das Logo und gegebenenfalls die Marke des NUTZERS räumlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt für Werbe- und Marketingaktivitäten zu nutzen.

2. Der NUTZER gewährleistet, dass das Logo und die Marke nicht mit Rechten Dritter belastet sind und diese von FINMATICS demnach ohne Einschränkung für Werbe- und Marketingaktivitäten genutzt werden können.

7. GEWÄHRLEISTUNG

1. FINMATICS gewährleistet, dass die FINMATICS- Software während der NUTZUNGSDAUER (i) der SOFTWAREDOKUMENTATION entspricht, (ii) sich in betriebsbereitem Zustand befindet und (iii) dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik ist es jedoch teilweise nicht möglich, eine gänzlich fehlerfreie Software zur Verfügung zu stellen.
2. FINMATICS leistet insbesondere nicht Gewähr, dass die FINMATICS- Software oder ihre Funktionalität und Qualität den Anforderungen und Erwartungen des NUTZERS entspricht oder sich für einen bestimmten vom NUTZER angestrebten Zweck eignet.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. FINMATICS haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen. FINMATICS übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden welcher Art auch immer. Die Beschränkung der Haftung von FINMATICS nach diesen EULA gilt jeweils im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß. Ansprüche gegen FINMATICS aus diesen EULA sind (i) bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Schadens; und (ii) unter Ausschluss der persönlichen Haftung aller Vertreter, Mitarbeiter und Subauftragnehmer von FINMATICS ausschließlich gegenüber FINMATICS geltend zu machen.
2. Die Haftung von FINMATICS gegenüber dem NUTZER nach diesen EULA ist ungeachtet des Rechtsgrunds der Ansprüche und soweit gesetzlich zulässig auf die (Netto-)Summe aller Gebühren, die FINMATICS vom NUTZER für die LIZENZ insgesamt erhalten hat, beschränkt.

9. SCHADLOSHALTUNG

Der NUTZER wird FINMATICS hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die auf (i) einer vertragswidrigen Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE beruhen, (ii) dem Verletzen der Pflichten gemäß Abschnitt 6 sowie (iii) einer Verletzung eines wirksamen gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts einer dritten Person durch den NUTZER beruhen, sofern sie nicht auf einer vertragsgemäßen Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE beruhen.

10. SONSTIGES

1. Diese EULA und alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder in diesem Zusammenhang unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EULA (einschließlich Streitigkeiten über Bestehen, Gültigkeit und Beendigung) ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.



FINMATICS

THE FUTURE OF FINANCE - TODAY

1. Wenn und soweit der NUTZER und FINMATICS keine zusätzlichen Vertragsabreden in Textform treffen, umfasst diese EULA und die darin jeweils ausdrücklich genannten Vereinbarungen die vollständige und ausschließliche Übereinkunft und Vereinbarung zwischen dem NUTZER und FINMATICS im Hinblick auf die Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE.

Anlage 3

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen

Dem **KUNDEN**, wie er im BESTELLFORMULAR angeführt wird
(im Folgenden der "**KUNDE**" oder der "**Verantwortliche**")

und

Finmatics GmbH

Lindengasse 41/10, 1070 Wien

(im Folgenden "**FINMATICS**" oder der "**Auftragsverarbeiter**")

1. DIE VERTRAGSPARTEIEN

- 1.1 Der KUNDE ist Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (VO [EU] 2016/679 – "**DSGVO**") bzw Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000 hinsichtlich jeglicher Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen im Sinne des Art 4 Z 1 DSGVO ("**personenbezogene Daten**") beziehen, die an den Auftragsverarbeiter, im Rahmen der unter Punkt 2. genannten zu erbringenden Tätigkeiten überlassen werden.
- 1.2 FINMATICS ist als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO bzw als Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für den KUNDEN tätig.

2. GEGENSTAND, ART UND ZWECK DER VERARBEITUNG

FINMATICS verarbeitet die unter Abschnitt 4. beschriebenen personenbezogenen Daten, indem die FINMATICS-SOFTWARE diese Daten aus Belegen und sonstigen rechnungslegungsrelevanten Dokumenten scannt und entsprechend ausliest. Diese Verarbeitung dient dem Erstellen der Finanzbuchhaltung des KUNDEN oder von Geschäftspartnern des KUNDEN.

3. DAUER DER VERARBEITUNG

Die Daten werden von FINMATICS verarbeitet, solange ein Auftragsverhältnis zwischen FINMATICS und dem KUNDEN besteht.

4. ART DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Vor- und Nachname, Adresse, UID Nummer, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kundennummer.

5. KATEGORIEN DER BETROFFENEN PERSONEN

- Natürliche Personen, die in einer Geschäftsbeziehung zum KUNDEN stehen.
- Natürliche Personen, die als Dokumentenersteller, Dokumentenempfänger, Erfüllungsgehilfe, Geschäftspartner oder ähnliches auf den verarbeiteten Dokumenten oder Datensätzen angeführt sind.

6. PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 6.1 FINMATICS verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung oder auf gesonderte Anweisung des KUNDEN, es sei denn, FINMATICS ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. FINMATICS hat sämtliche Handlungen zu unterlassen, die der Position als Auftragsverarbeiter widersprechen. FINMATICS hat die sich aus dem anwendbaren Recht ergebenden Pflichten sorgfältig einzuhalten, insbesondere jene aus der DSGVO und dem Datenschutzgesetz idgF. Das Hochladen von Informationen in die Software von FINMATICS durch den KUNDEN gilt als Weisung im Sinne dieser Bestimmung. Die Weisung bezieht sich auf das Verarbeiten der Informationen nach den Vorgaben der AGB, denen diese Auftragsverarbeitervereinbarung als Anlage beigefügt ist. Mangels gegenteiliger Anweisung durch den KUNDEN ist FINMATICS nicht berechtigt oder verpflichtet, Informationen zu löschen, die der KUNDE in die Software von FINMATICS hochgeladen hat.
- 6.2 FINMATICS verpflichtet sich daher, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der dokumentierten Weisungen des KUNDEN zu verwenden und ausschließlich dem KUNDEN zurückzugeben oder nur nach dessen Weisung an Dritte zu übermitteln.
- 6.3 FINMATICS verarbeitet die personenbezogenen Daten nach dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art 5 Abs 1 lit c DSGVO und daher nur soweit, als das zum Erbringen der unter Punkt 2. genannten Arbeiten erforderlich ist. Darüber hinaus verpflichtet sich FINMATICS ein nach Art 30 Abs 2 DSGVO erforderliches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. FINMATICS hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten und andere eigene Daten der FINMATICS bzw ihrer Kunden getrennt verarbeitet werden.
- 6.4 FINMATICS erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten oder potentiell zugriffsberechtigten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und des § 6 DSG verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitspflicht der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beenden ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei FINMATICS aufrecht.
- 6.5 FINMATICS trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, sodass der KUNDE die Rechte der Betroffenen, insbesondere die Bestimmungen des Art 13 und 14 DSGVO (Informationspflicht), Art 15 DSGVO (Auskunftsrecht), Art 16 und 17 DSGVO (Recht auf Richtigstellung und Löschung), Art 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Art 20 DSGVO (Recht auf Datenübertragbarkeit) und Art 21 DSGVO, (Recht auf Widerspruch) gegenüber einer betroffenen Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem KUNDEN alle dafür notwendigen Informationen.



- 6.6 FINMATICS erklärt rechtsverbindlich, einen Datenschutzbeauftragten benannt zu haben, sofern sie dazu nach Art 37 DSGVO verpflichtet ist. In diesem Fall werden dessen Kontaktdaten dem KUNDEN mitgeteilt. FINMATICS teilt dem KUNDEN auch einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten unverzüglich mit.
- 6.7 FINMATICS ist verpflichtet, allfällige Anfragen oder Aufforderungen der Datenschutzbehörde ("**DSB**") oder anderer zuständiger Behörden Folge zu leisten und die internen Verarbeitungsvorgänge entsprechend anzupassen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob solche Anfragen oder Aufforderungen direkt durch die Behörde erteilt werden oder über den KUNDEN an FINMATICS herangetragen werden.
- 6.8 Im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag genannten Arbeiten kooperiert FINMATICS im größtmöglichen Umfang mit den zuständigen Behörden und dem KUNDEN, insbesondere bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungsvorgänge (Art 30 DSGVO), bei Datenschutz-Folgeabschätzungen (Art 35 DSGVO) und vorherigen Konsultationen der Aufsichtsbehörde (Art 36 DSGVO).
- 6.9 Der KUNDE wird hinsichtlich der Verarbeitung der überlassenen Daten das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. FINMATICS verpflichtet sich gemäß Art 28 Abs 3 lit h DSGVO, dem KUNDEN jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

7. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

- 7.1 Der KUNDE erteilt FINMATICS hiermit die allgemeine schriftliche Genehmigung gemäß Art 28 Abs 2 DSGVO, dass diese andere Unternehmen/Personen für die Datenverarbeitungen heranziehen kann ("Sub-Auftragsverarbeiter"). Die Sub-Auftragsverarbeiter können auf folgender Website eingesehen werden: finmatics.com/privacy/data-processors. Wird ein neuer Sub-Auftragsverarbeiter herangezogen, hat FINMATICS diese Website vorab entsprechend zu aktualisieren und den KUNDEN rechtzeitig per E-Mail zu verständigen, sodass der KUNDE im Einklang mit Art 28 Abs 2 DSGVO allenfalls Einspruch erheben kann. Erhebt der KUNDE innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieser E-Mail keinen Einspruch, so gilt die Heranziehung des neuen Sub-Auftragsverarbeiters als genehmigt.
- 7.2 Im Falle eines Einspruchs gegen die Heranziehung eines neuen Sub-Auftragsverarbeiter kommt FINMATICS ein Sonderkündigungsrecht nach Abschnitt 13.5 der AGB zu.
- 7.3 Sub-Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR darf FINMATICS beauftragen, wenn (i) diese in einem Drittland niedergelassen sind, das über ein von der EU-Kommission mit Beschluss akzeptiertes angemessenes Datenschutzniveau verfügt (Angemessenheitsbeschluss) oder (ii) mit diesen die EU-Standardvertragsklauseln bzw diesen gleichgestellte durch die EU-Kommission erlassene Vertragsschablonen als geeignete Garantien im Sinne des Art 46 Abs 2 lit c und d DSGVO vereinbart wurden.
- 7.4 In jedem Fall bleibt FINMATICS dem KUNDEN vollumfänglich für die Leistungserbringung durch den hinzugezogenen Sub-Auftragsverarbeiter, seine Verpflichtungen und das Erfüllen der ihm zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Außerdem muss ein Vertrag zwischen FINMATICS und



dem Sub-Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 Abs 4 DSGVO geschlossen werden, in dem sichergestellt ist, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die FINMATICS aufgrund dieser Vereinbarung obliegen. Darüber hinaus stellt FINMATICS sicher, dass der KUNDE dem Sub-Auftragsverarbeiter auch direkt Weisungen erteilen kann, sofern dies aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

- 7.5 Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter den Verpflichtungen aus der DSGVO nicht nach, so haftet hierfür FINMATICS gegenüber dem KUNDEN.

8. PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN

Der KUNDE verpflichtet sich, FINMATICS unmittelbar von Änderungen der DSGVO und dem DSG und ergänzender Bestimmungen, die auf die gegenständige Datenverarbeitung anwendbar sind, zu unterrichten. Der KUNDE räumt FINMATICS eine angemessene Frist ein, sich organisatorisch, administrativ und technisch auf geänderte Datenschutzbestimmungen und neue Anforderungen einzustellen.

9. MITTEILUNGEN BEI VERSTÖßEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 9.1 FINMATICS erklärt rechtsverbindlich, den KUNDEN unverzüglich zu informieren, wenn FINMATICS eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird bzw wenn Daten aus einer an FINMATICS überlassenen Datenanwendung systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen Schaden droht.

- 9.2 FINMATICS trifft daher technisch und organisatorisch Vorsorge dafür, dass der KUNDE insbesondere die Bestimmungen der Art 33 und 34 DSGVO ("Data Breach Notification") innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllen kann. FINMATICS ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, dem KUNDEN unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese für eine Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und/oder die betroffene Person benötigt.

10. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

- 10.1 FINMATICS gewährleistet, dass sie gemäß Art 32 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen hat, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Sofern sich diesbezüglich während der Zusammenarbeit notwendige Änderungen ergeben, wird FINMATICS adäquate Maßnahmen nachziehen.
- 10.2 FINMATICS gewährleistet insbesondere, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit branchenüblichen Standards und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den datenschutzrechtlichen und regulatorischen Erfordernissen, erfolgt.
- 10.3 FINMATICS verpflichtet sich, die in Anhang .1 dieser Anlage 3 genannten technisch-organisatorischen Maßnahmen einzuhalten, soweit diese aufgrund des Gegenstands und der Umstände der Verarbeitung anwendbar sind.



- 10.4 Sofern während der Zusammenarbeit Änderungen notwendig werden, wird FINMATICS die getroffenen Maßnahmen adäquat anpassen. Den KUNDEN trifft dabei die Pflicht, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von FINMATICS ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
- 10.5 Für den Fall, dass FINMATICS einen Sub-Auftragsverarbeiter heranzieht, stellt FINMATICS sicher, dass FINMATICS gleichwertige technische und organisatorische Maßnahmen mit dem Sub-Auftragsverarbeiter vereinbart. FINMATICS wird sich regelmäßig durch entsprechende Kontrollen davon vergewissern, dass diese Maßnahmen vom Sub-Auftragsverarbeiter zu jeder Zeit faktisch umgesetzt werden. Sollten sich hierbei Risiken zeigen, die FINMATICS nicht ausreichend abschwächen/steuern kann, hat sie den KUNDEN darüber in einer geeigneten Form zu informieren.

11. BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG, LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON DATEN

- 11.1 FINMATICS ist verpflichtet nach Beendigung der Leistungserbringung, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, vollständig zu löschen. Alternativ kann der KUNDE von FINMATICS binnen angemessener Frist vor Beendigung der Leistungserbringung die Rückgabe dieser Daten verlangen. FINMATICS ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten, Dokumente oder Teile davon weiter aufzubewahren. Hiervon ausgenommen sind Daten, zu deren Aufbewahrung FINMATICS verpflichtet ist sowie die Löschung von personenbezogenen Daten aus Sicherungskopien, da diesfalls eine Löschung vorab technisch nicht möglich ist. In Sicherungskopien gespeicherte personenbezogene Daten werden für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert und anschließend gelöscht.
- 11.2 FINMATICS ist verpflichtet, die Rückgabe bzw. Löschung auch bei Sub-Auftragsverarbeitern entsprechend herbeizuführen.

Anhang ./1

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art 32 DSGVO

1. Vertraulichkeit

FINMATICS trägt dafür Sorge, dass zu jeder Zeit die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gegeben ist. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Zutrittskontrolle
 - i) FINMATICS erteilt Zutrittsberechtigungen und prüft diese in regelmäßigen Abständen. Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - ii) FINMATICS hat alle Vorgaben zur physischen Sicherheit, die sich aus allfälligen Zertifizierungen bzw Branchenstandards ergeben einzuhalten.
- b) Zugangskontrolle
 - i) FINMATICS trägt die Verantwortung dafür, dass Unbefugten die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme nicht möglich ist.
 - ii) Insbesondere durch die Vergabe von individuellen Zugangsrechten muss sichergestellt werden, dass Mitarbeitern bzw sonstigen beauftragten Personen lediglich in jenem Ausmaß Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt wird, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- c) Zugriffskontrolle
 - i) FINMATICS hat dafür zu sorgen, dass berechtigte Personen nur auf jene Daten zugreifen können, die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegen, und, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.
 - ii) Der Zugriff ist technisch auf jene Berechtigten einzuschränken, die zur effektiven Vertragserfüllung auf die Daten Zugriff haben müssen.
 - iii) Die Userlisten müssen gepflegt werden. Außerdem hat FINMATICS dafür Sorge zu tragen, dass nur User mit aufrechtem Vertragsverhältnis und der dafür vorgesehenen Stellung Zugriff auf personenbezogene Daten haben.

2. Integrität

FINMATICS trägt dafür Sorge, dass zu jeder Zeit die Integrität der personenbezogenen Daten gegeben ist. Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:



a) Weitergabekontrolle

FINMATICS hat sicherzustellen, dass "Data Breaches" verhindert werden. Hierfür hat FINMATICS dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten bzw Datenträger, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind, bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht/entfernt werden. Außerdem hat FINMATICS dafür zu sorgen, dass es feststellbar ist, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden sollen.

b) Eingabekontrolle

FINMATICS muss sicherstellen, dass festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt wurden.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

FINMATICS gewährleistet, dass seine Systeme entsprechend dem Branchenstandard bzw dem Stand der Technik verfügbar und belastbar sind.

a) Verfügbarkeit

- i) FINMATICS hat dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vor zufälliger bzw mutwilliger Zerstörung oder Verlust geschützt werden.
- ii) Sofern erhebliche Störungen mit den Systemen auftreten, hat sich FINMATICS mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- iii) Es werden von FINMATICS regelmäßige Backups erstellt, um eine rasche Wiederherstellung nach technischen und/oder physischen Zwischenfällen zu gewährleisten.

b) Belastbarkeit

FINMATICS ist dafür verantwortlich, dass deren Systeme bei technischen Angriffen geschützt sind und Kapazitäten vorhanden sind, die trotz unvorhersehbaren Belastungen einen reibungslosen Betrieb ermöglichen.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

4.1. FINMATICS überprüft, bewertet und evaluiert in regelmäßigen Abständen ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen. Auf diese Weise wird eine dauerhafte Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet.

4.2. FINMATICS erklärt sich dazu bereit, ihre Sicherheitsmaßnahmen durch ihre Vertragspartner oder einen von diesem bevollmächtigten Sachverständigen überprüfen und bewerten zu lassen.